

ELCOM rueckerstattung-aus-zu-hohen-akontozahlungen-fuer-allgemeine-systemdienstleistun-8Cv8VI vom 12. Mai 2011

ElCom, 2011-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_rueckerstattung-aus-zu-hohen-akontozahlungen-fuer-allgemeine-systemdienstleistun-8Cv8VI

FR: ELCOM

rueckerstattung-aus-zu-hohen-akontozahlungen-fuer-allgemeine-systemdienstleistun-8Cv8VI du 12 mai 2011

IT: ELCOM

rueckerstattung-aus-zu-hohen-akontozahlungen-fuer-allgemeine-systemdienstleistun-8Cv8VI del 12 maggio 2011

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 11 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). 12 Vorliegend prüft die ElCom auf Gesuch der Gesuchstellerin hin deren Anträge, welche sich auf die Verfügung vom 6. März 2009 sowie der Verfügung vom 4. März 2010 beziehen. Diese Verfügungen sind für die Gesuchstellerin formell rechtskräftig (vgl. Rz. 46). Unter gewissen Voraussetzungen kann

4/20

eine Behörde ihre Verfügungen trotz eingetretener Rechtskraft nachträglich ändern. Die ElCom war verfügende Behörde. Damit ist sie auch für die Behandlung der Anträge der Gesuchstellerin zuständig.

E. 2

Eventualiter sei die Verfügung der swissgrid betreffend SDL-Restkostenverrechnung vom 8. November 2010 aufzuheben und swissgrid sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin die unter dem Titel SDL-Kosten für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW bezahlten Beträge für allgemeine SDL-Kosten nach Vorliegen der definitiven Schlussrechnung, in von der ElCom festzustellender Höhe zurückzuerstatten, zuzüglich angemessenem Verzugszins;

E. 2.1

Parteien 13 Die Gesuchstellerin hat eine Eingabe bei der ElCom eingereicht (act. 1 und act. 7). Die Gesuchstellerin ist materielle Verfügungsadressatin und Partei im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Die ElCom behandelt das vorliegende Verfahren nicht als ein Beschwerdeverfahren, sondern als ein Wiedererwägungsgesuch (vgl. Rz. 22 ff.). Entsprechend verwendet die ElCom den Begriff „Gesuchstellerin“ und nicht den Begriff „Beschwerdeführerin“ für die Bezeichnung der Partei. 14 Die mit Schreiben vom 9.

Dezember 2010 und 4. Februar 2011 bei der ElCom eingereichten Beschwerden sind gegen die swissgrid AG gerichtet (act. 1 und act. 7). Da die ElCom die vorliegenden Eingaben nicht als Beschwerde, sondern als Wiedererwägungsgesuch zum Kraftwerkstarif behandelt (vgl. Rz. 22), ist die swissgrid AG nicht Adressatin der vorliegenden Verfügung und von ihr nicht betroffen. Folglich hat die swissgrid AG im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG.

E. 2.2

Antrag und Begründung der Gesuchstellerin 15 Die Gesuchstellerin stellt in ihrer ersten Eingabe folgende Anträge (act. 1): 1. Es sei die Verfügung der swissgrid betreffend SDL-Restkostenverrechnung vom 8. November 2010 aufzuheben und wie folgt anzupassen: Der Beschwerdeführerin seien die unter dem Titel SDL- Kosten für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW bezahlten Beträge für allgemeine SDL-Kosten, nach Vorliegen der definitiven Schlussrechnung, in von der ElCom festzustellender Höhe zurückzuerstatten, zuzüglich angemessenem Verzugszins;

E. 3

Sub-eventualiter sei festzustellen, dass swissgrid von der Beschwerdeführerin unter dem Titel SDL-Kosten für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW zu hohe Beträge für allgemeine SDL-Kosten verlangt hat, welche die swissgrid nach Vorliegen der definitiven Schlussrechnung, in von der ElCom festzustellender Höhe zurückzuerstatten hat, zuzüglich angemessenem Verzugszins; sowie den folgenden Verfahrensanträgen: a) Es sei dieses Verfahren zu sistieren, bis swissgrid einen Entscheid trifft, ob sie eine formell vollständige Verfügung betreffend SDL-Restkostenverrechnung erlassen wird;

5/20

b) Es sei der Beschwerdeführerin im Nachgang an die Entscheidung von swissgrid eine angemessene Frist zur Einreichung einer ergänzenden Beschwerdeschrift im Sinn von Art. 53 VwVG anzusetzen; Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von swissgrid. 16 Die Gesuchstellerin bringt in ihrer ersten Eingabe vor, beim Schreiben der swissgrid AG vom

E. 8

Verwaltungsrechtlicher Vertrag 79 Die Gesuchstellerin bringt vor, sie habe der swissgrid AG im Schreiben vom 27. März 2009 mitgeteilt, sie würde zusätzliche Akontozahlungen entrichten, wenn die swissgrid AG im Gegenzug versichere, dass bei Erfolg der Drittverfahren vor Bundesverwaltungsgericht gegen die Anwendung von Artikel 31b StromVG die Gesamtheit aller für SDL-Kosten geleisteter Beiträge zurückerstattet würde (vgl. act. 7, Beilage 10). Es ist vorab festzuhalten, dass der Wortlaut des Schreibens von „en cas de succès des recours déposé à l'encontre de l'application de l'article 31b OApEL“ spricht. Der Begriff Drittverfahren wird dabei nicht verwendet.

16/20

80 Die swissgrid AG hat in ihrem Schreiben vom 9. Juni 2009 festgehalten, dass man im Fall eines rechtskräftigen Entscheides gegenüber swissgrid, welcher die Anwendung von Artikel 31b StromVV als nicht rechtmässig feststelle, allenfalls zu viel erhobene Akontobeiträge inklusive einer angemessenen Verzinsung zurück erstatten werde (act. 1, Beilage 5). Da die Gesuchstellerin keine Beschwerde gegen die Verfügungen der ElCom

vom 6. März 2009 und vom 4. März 2010 geführt hat, liegt kein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichts vor. Vielmehr ist die Verfügung der ElCom für die Gesuchstellerin rechtskräftig geworden. 81 Der verwaltungsrechtliche Vertrag ist eine Vereinbarung, welche auf übereinstimmender Willenserklärung beruht und ein konkretes Verwaltungsrechtsverhältnis regelt. Für das Vorliegen eines verwaltungsrechtlichen Vertrags ist die Rechtsnatur der Vertragsparteien grundsätzlich nicht wesentlich. Die Beteiligung eines Gemeinwesens an einem Vertrag heisst nicht, dass es sich automatisch um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handelt; umgekehrt kann ein Vertrag unter Privaten allenfalls ein verwaltungsrechtlicher Vertrag darstellen, wenn ein Vertragspartner in Erfüllung einer ihm übertragenen Verwaltungsaufgabe handelt (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, § 33 Rz. 2 und Rz. 14). 82 Vorliegend handelt es sich nicht um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Die swissgrid AG nimmt keine ihr übertragene Verwaltungsaufgabe wahr (vgl. Rz. 78) und kann damit nicht einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abschliessen. Zudem vollzieht die swissgrid AG mit der Rechnungsstellung die für die Gesuchstellerin rechtskräftige Verfügung. Eine solche sich aus der rechtskräftigen Verfügung ergebende Verpflichtung könnte per se nicht durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abgeändert werden.

E. 9

Privatrechtlicher Vertrag 83 Schliesslich bringt die Gesuchstellerin vor, das Schreiben der swissgrid AG in Verbindung mit ihrem eigenen Schreiben begründe einen privatrechtlichen Vertrag. Auch hier gilt unabhängig von der Frage, ob ein solcher Vertrag überhaupt entstanden ist, dass die Gesuchstellerin aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung verpflichtet ist, den Kraftwerkstarif zu bezahlen. Eine solche öffentlich-rechtliche Pflicht kann nicht mittels privatrechtlicher Vereinbarung abgeändert werden (vgl. auch Rz. 65). 84 Die Gesuchstellerin bringt zudem vor, die Nichtbezahlung geschuldeter Verbindlichkeiten seitens der swissgrid AG würde der Zwecksetzung der Elektrizitätsgesetzgebung gemäss Artikel 1 StromVG zuwiderlaufen (act. 7, Rz. 57). Gemäss Artikel 1 Absatz 1 StromVG bezweckt das Stromversorgungs-gesetz die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Es wurde bereits erläutert, dass die Verpflichtung zur Bezahlung des Kraftwerkstarifs aus Artikel 31b StromVV und aus den Verfügungen der ElCom vom 6. März 2009 und vom 4. März 2010 folgt, welche für die Gesuchstellerin mangels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig geworden sind. Folglich kann diese Verpflichtung nicht durch einen Vertrag, sei er verwaltungs- oder privatrechtlicher Natur, abgeändert werden. Selbst wenn die swissgrid AG sich vertragswidrig geweigert hätte, der Gesuchstellerin den Kraftwerkstarif zurückzuzahlen, ist der Zusammenhang mit den Zielen des StromVG nicht ersichtlich. Die Gesuchstellerin legt denn auch nicht genügend dar, inwieweit die sichere Elektrizitätsversorgung und der wettbewerbsorientierte Elektrizitätsmarkt gefährdet wäre.

17/20

E. 10

Gebühren 85 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die

Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 86 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von [...] Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von [...] Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von [...] Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken. 87 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat diese Verfügung durch Einreichen ihres Gesuchs veranlasst. Die Gebühren sind daher von der Gesuchstellerin zu tragen.

18/20

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.